

Ablösungsvertrag

zwischen der Stadt Coesfeld, vertreten durch den Bürgermeister,
Markt 8, 48653 Coesfeld
und

– nachfolgend „Beitragsschuldner“ genannt –

wird gem. § 10 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Coesfeld vom 28.03.2014 folgender **Ablösungsvertrag** geschlossen.

§ 1

Vertragsanlass, Vertragszweck

1. Folgende Grundstücke, im anliegenden Lageplan bezeichnet mit A, B stehen im Eigentum des Beitragsschuldners:

Bezeichnung Lageplan	gem.	Größe in qm	
A			

2. Nach § 10 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Coesfeld vom 28.03.2014 in Verbindung mit dem Beschluss des Rates vom kann der Straßenbaubeitrag gem. § 8 KAG durch Zahlung eines Betrages in Höhe des voraussichtlichen Beitrages abgelöst werden.
3. Die Stadt Coesfeld und der Beitragsschuldner vereinbaren hiermit für die in Abs. 1. genannten Grundstücke die Ablösung des Ausbaubeitrages für die Maßnahme gem. § 2 dieser Vereinbarung.

§ 2

Ausbau der Anlage.....

Die auszubauende Anlage ist aufgrund ihrer straßenverkehrlichen Bedeutung eine Es handelt sich hier um die und verläuft von nach ... Die genaue Abgrenzung der Anlage ergibt sich aus dem anliegenden Bauprogramm nebst Übersichtsplan ([Anlage 1](#)).

Die Anlage..... liegt (nicht) im Planungsgebiet ... (s. Bebauungsplan Nr.).

§ 3

Ablösung des Ausbaubeitrages

1. Die Höhe des Ablösungsbetrages wird nach der Größe des der Beitragspflicht unterliegenden Grundstückes und der auf dem Grundstück zulässigen Nutzung ermittelt.
2. Für das Grundstück nach § 1 Abs. 1 errechnet sich die beitragspflichtige Fläche wie folgt:

Bezeichnung	Grundstücksgröße	Maß der Bebaubarkeit	Maßzuschlag	Beitragspflichtige Fläche
A				
B				

3. Der Ablösebetrag wird hiermit wie folgt errechnet:

Voraussichtlicher beitragsfähiger Aufwand	€
<ul style="list-style-type: none"> • Straßenausbau • Anteil am Kanal für die Straßenentwässerung • Parken • Gehweg • Kombiniertes Geh- und Radweg • Straßenbeleuchtung 	
abzgl. Gemeindeanteil (%)	€
Voraussichtlicher umlagefähiger Aufwand	
Verteilungsfläche	qm
(Fläche der von der Anlage erschlossenen Grundstücke, unter Berücksichtigung der Nutzungsfaktoren)	
Ablösebetrag pro qm beitragspflichtiger Fläche	€/qm

4. Der Ablösebetrag für das Grundstück gem. Ziffer 2. wird hiermit wie folgt zwischen den Vertragsparteien vereinbart:

Bezeichnung	Beitragspflichtige Fläche	Ablösebetrag/qm	Ablösebetrag gesamt €
A			

§ 4 Fälligkeit

Der Ablösebetrag ist am fällig und zum Fälligkeitstermin auf das Konto der Stadtkasse Coesfeld bei der Sparkasse Westmünsterland (IBAN DE71 4015 4530 0045 0090 08) unter Verwendung des Kassenzzeichens 9.1509.2016.... anzuweisen.

§ 5 Ablösungswirkung

Mit der vollständigen Zahlung des Ablösungsbetrages ist der Ausbaubeitrag für den in § 1 Abs. 1 genannten Grundbesitz hinsichtlich der in § 2 dieser Vereinbarung genannten Anlage abgelöst. Nachforderungs- und Rückzahlungsansprüche sind im Falle der vollständigen Zahlung des Ablösungsbetrages ausgeschlossen.

§ 6

1. Der Stadt Coesfeld obliegen die detaillierte Ausbauplanung sowie die Entscheidung über den Zeitpunkt der Herstellung der in § 2 bezeichneten Anlage.
2. Der Grundstückseigentümer verpflichtet sich, die in diesem Vertrag übernommenen Verpflichtungen auf etwaige Rechtsnachfolger zu übertragen.

Coesfeld,

Stadt Coesfeld

Beitragspflichtiger